

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 München, den 22. August 1980

Datum	Inhalt	Seite
17. 7. 1980	Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung -- LbV)	461

520-30

**Verordnung
über die Laufbahnen der bayerischen
Beamten
(Laufbahnverordnung — LbV)**

Vom 17. Juli 1980

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1, Art. 27 Abs. 3, Art. 88 Nr. 2, Art. 109 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und Art. 118 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht**Abschnitt I****Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsgrundsatz
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Ordnung der Laufbahnen
- § 6 Erwerb der Laufbahnbefähigung, Befähigung anderer Bewerber
- § 7 Laufbahnwechsel, Anerkennung der Befähigung
- § 8 Probezeit
- § 9 Anstellung
- § 10 Übertragung höherwertiger Dienstposten
- § 11 Beförderungen
- § 12 Sonderregelung für Beförderungen
- § 13 Dienstzeiten
- § 14 Schwerbehinderte

Abschnitt II**Laufbahnbewerber****1. Teil****Gemeinsame Vorschriften**

- § 15 Grundsätze
- § 16 Einstellungsprüfung, besonderes Ausleseverfahren
- § 17 Höchstaltersgrenzen
- § 18 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 19 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 20 Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn
- § 21 Anstellungsprüfung, Ernennung zum Beamten auf Probe
- § 22 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

2. Teil**Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis**

- § 23 Zulassung
- § 24 Begründung des Ausbildungsverhältnisses
- § 25 Dienstplichten
- § 26 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

3. Teil**Einfacher Dienst**

- § 27 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 28 Vorbereitungsdienst
- § 29 Probezeit

4. Teil**Mittlerer Dienst**

- § 30 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 31 Vorbereitungsdienst
- § 32 Probezeit
- § 33 Aufstieg

5. Teil**Gehobener Dienst**

- § 34 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 35 Vorbereitungsdienst
- § 36 Probezeit
- § 37 Aufstieg

6. Teil**Höherer Dienst**

- § 38 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 39 Vorbereitungsdienst
- § 40 Probezeit
- § 41 Beamte an obersten Landesbehörden
- § 42 Aufstieg

Abschnitt III**Laufbahnen besonderer Fachrichtungen**

- § 43 Gestaltungsgrundsätze
- § 44 Befähigungsvoraussetzungen
- § 45 Feststellung der Befähigung

Abschnitt IV**Andere Bewerber**

- § 46 Befähigungsvoraussetzungen
- § 47 Probezeit

Abschnitt V**Dienstliche Beurteilung**

- § 48 Dienstliche Beurteilung
- § 49 Periodische Beurteilung
- § 50 Zwischenbeurteilung
- § 51 Inhalt der dienstlichen Beurteilung
- § 52 Gesamturteil
- § 53 Zuständigkeit
- § 54 Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

Abschnitt VI**Fortbildung**

- § 55

Abschnitt VII**Übernahme von Beamten**

- § 56 Übernahme von Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes
- § 57 Übernahme von Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

Abschnitt VIII**Landespersonalausschuß**

- § 58 Feststellung der Laufbahnbefähigung
- § 59 Allgemeine Ausnahmen

Abschnitt IX**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 60 Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde
- § 61 Erlaß von Verwaltungsvorschriften
- § 62 Übergangsregelungen
- § 63 Sonderregelung für den Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst
- § 64 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Anpassung von Vorschriften

Anlagen 1 und 2 (zu § 44)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt. ²Sie gilt für Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Professoren, ausgenommen § 8 Abs. 4 für Professoren an Fachhochschulen und Hochschulassistenten,
2. kommunale Wahlbeamte (Art. 152 BayBG) und
3. Ehrenbeamte (Art. 140 BayBG).

(3) Ausgenommen die Abschnitte V und VI gilt diese Verordnung nicht für Polizeivollzugsbeamte, soweit die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten oder eine sonstige Verordnung nach Art. 131 BayBG etwas anderes bestimmt.

(4) Die Vorschriften der Abschnitte I, II und IV gelten nicht für Beamte auf Zeit (Art. 128 BayBG).

§ 2 Leistungsgrundsatz

Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauung, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

§ 3 Ausschreibung

(1) Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn dies im besonderen dienstlichen Interesse liegt. ²Ein besonderes dienstliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Laufbahnbewerber beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Stellenausschreibung muß für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen. ²Auf gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind (§ 4 Abs. 1), soll besonders hingewiesen werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) **Einstellung** ist eine Ernennung, durch die ein Beamtenverhältnis begründet wird.

(2) **Anstellung** ist eine Ernennung, durch die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung erstmals ein Amt, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist, verliehen wird.

(3) **Beförderung** ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird; Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes. ²Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten

1. ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, oder
2. ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.

§ 5 Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vor- und Ausbildung erfordern. ²Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt der Laufbahn.

- (3) **Eingangsamt** der Laufbahnen ist
- im einfachen Dienst
ein Amt in der Besoldungsgruppe 1,
 - im mittleren Dienst
ein Amt in der Besoldungsgruppe 5,
 - im gehobenen Dienst
ein Amt in der Besoldungsgruppe 9 und
 - im höheren Dienst
ein Amt in der Besoldungsgruppe 13

der Besoldungsordnung A, soweit nichts anderes geregelt ist. ²Eingangsamt der Laufbahnen der Richter und Staatsanwälte ist ein Amt der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung R.

(4) Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Volks- und Sonderschulen gehören einer Laufbahn des höheren Dienstes mit den Eingangsämtern des Schulrats und des Regierungsschulrats, jeweils in einem Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A, an. ²Beamte an obersten Landesbehörden, die mit Aufgaben der Schulaufsicht befaßt sind und ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A oder höher innehaben, führen die allgemeinen Amtsbezeichnungen des höheren Dienstes bei obersten Landesbehörden.

§ 6 Erwerb der Laufbahnbefähigung, Befähigung anderer Bewerber

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für eine Laufbahn (§ 5 Abs. 1) durch

1. Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung,
2. Einführung und Bestehen der Anstellungsprüfung nach den §§ 33 und 37,
3. erfolgreiche Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes nach § 42,
4. Erwerb der Vorbildung und hauptberufliche Tätigkeit in einer Laufbahn besonderer Fachrichtungen nach den §§ 43 bis 45,
5. Anerkennung nach § 7 Abs. 3 und 4 und § 57 Abs. 4 oder
6. Feststellung des Landespersonalausschusses nach § 58.

²In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Anstellungsprüfung.

(2) Andere Bewerber erwerben die Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder

außerhalb des öffentlichen Dienstes. ²Die Befähigung ist vor der Einstellung durch den Landespersonalausschuß festzustellen (§ 46).

§ 7

Laufbahnwechsel, Anerkennung der Befähigung

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) ¹Die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn besitzt auch, wer als Laufbahnbewerber die Befähigung bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes erworben hat. ²Die oberste Dienstbehörde stellt fest, welcher Laufbahn die Befähigung entspricht.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde kann die von einem Laufbahnbewerber im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes erworbene Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkennen. ²Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn

1. sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und
2. a) die Befähigung für die neue Laufbahn eine im wesentlichen gleiche Vor- und Ausbildung voraussetzt oder
- b) die Befähigung für die neue Laufbahn auch aufgrund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

³Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. ⁴Die Anerkennung bedarf in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses. ⁵Der Landespersonalausschuß kann die Zustimmung auch von dem Nachweis abhängig machen, daß geeignete Laufbahnbewerber mit der entsprechenden Laufbahnbefähigung nicht zu gewinnen sind. ⁶Er kann über die Art der Unterweisung besondere Regelungen treffen.

(4) ¹Polizeivollzugsbeamte mit der Anstellungsprüfung für den mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst, die nach Art. 134 Abs. 2 BayBG in eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Verwaltungsdienstes übernommen werden sollen, erwerben die Befähigung für die neue Laufbahn durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in der neuen Laufbahn. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das Amt der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 8

Probezeit

(1) ¹Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in dieser Laufbahn bewähren soll. ²Die Probezeit soll insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse zeigen, ob der Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage ist, die Aufgaben der Laufbahn zu erfüllen. ³Er soll während der Probezeit auf verschiedenen Dienstposten eingesetzt werden, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.

(2) ¹Auf die Probezeit können solche Zeiten angerechnet werden, die nach § 13 Abs. 3 als Dienst-

zeit gelten. ²Bei einer Anrechnung ist § 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. ³Es ist jedoch eine Probezeit im Umfang der für die jeweilige Laufbahn festgelegten Mindestprobezeit abzuleisten. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. ⁵Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ausnahmsweise von der Mindestprobezeit absehen, wenn an der Beurlaubung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Im Beamtenverhältnis auf Probe führt der Beamte bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes seiner Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

(4) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind mindestens bis zum Ablauf der Probezeit zu beurteilen.

(5) ¹Hat sich der Beamte nach dem Ergebnis der Beurteilung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht bewährt oder ist er noch nicht geeignet, kann die Probezeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beamte mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war. ³Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(6) Ein Beamter, der sich nicht bewährt hat oder nicht geeignet ist, wird entlassen.

§ 9

Anstellung

(1) Der Beamte wird nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit im Eingangsamte der Laufbahn angestellt.

(2) ¹Ausnahmsweise kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Anstellung während der Probezeit zulassen, wenn an der vorzeitigen Anstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die das 32. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamte zulassen, wenn der Bewerber für das zu übertragende Amt geeignet erscheint, durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine den Anforderungen entsprechende Erfahrung erworben hat und an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 10

Übertragung höherwertiger Dienstposten

(1) ¹Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz (§ 2) zu verfahren. ²Dabei dürfen nur Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, daß sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. ³Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.

(2) ¹Vor der Übertragung eines höheren Amtes im Wege der Beförderung soll sich der Beamte in den Dienstgeschäften dieses Amtes bewähren. ²Die Bewährungszeit soll sechs Monate nicht überschreiten. ³Sie entfällt, wenn sich der Beamte auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat oder wenn sie aus sonstigen dienstlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(3) Vor der Übertragung eines höheren Amtes im Wege des Aufstiegs soll sich der Beamte mindestens sechs Monate in den Dienstgeschäften dieses Amtes bewähren. ²Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. ³Bewährt sich der Beamte nicht, so sind ihm Dienstgeschäfte seiner bisherigen Laufbahn zu übertragen.

§ 11

Beförderungen

(1) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. ²Die oberste Dienstbehörde bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt der Laufbahn nicht regelmäßig zu durchlaufen ist.

(2) Eine Beförderung ist unzulässig,

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamt,
3. vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren, in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamte, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
4. innerhalb von zwei Jahren vor dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

²Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gilt nicht, wenn einem Beamten ein Eingangsamt, das einer höheren Besoldungsgruppe angehört, einer Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder ein Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe derselben Fachrichtung nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahn übertragen wird.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn zwingende Belange der Verwaltung es erfordern, Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 auch dann, wenn sich eine Ernennung des Beamten aus nicht in seiner Person liegenden Gründen erheblich verzögert hat. ²Ausnahmen bewilligt der Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde. ³Anstelle des Landespersonalausschusses bewilligt Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, soweit eine Dienstzeit von einem Jahr nicht unterschritten wird, und von Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 jeweils im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Staatsregierung (Art. 13 Abs. 1 BayBG) oder der Ministerpräsident (Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechnungshofgesetzes).

§ 12

Sonderregelung für Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A darf in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A angehört, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von acht Jahren übertragen werden.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A darf frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von vier Jahren übertragen werden. ²Ein höheres Amt der Besoldungsordnung A als ein Amt der Besoldungsgruppe 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von sieben Jahren übertragen werden.

(3) Einem Richter oder einem Staatsanwalt, der ein Amt der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungs-

ordnung R innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe 15 frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von vier Jahren übertragen werden. ²Einem Richter oder einem Staatsanwalt, der ein Amt der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung R innehat, darf ein Amt der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe 16 und höher jedoch frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von sieben Jahren. ³§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Ein Amt der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung R darf einem Richter, einem Staatsanwalt sowie einem Beamten, der ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A oder höher innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von vier Jahren übertragen werden. ²Ein höheres Amt der Besoldungsordnung R als ein Amt der Besoldungsgruppe 2 darf einem Richter oder Staatsanwalt, der ein Amt der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung R innehat, oder einem Beamten, der ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A innehat, frühestens nach einer Dienstzeit (§ 13) von sieben Jahren verliehen werden. ³§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(5) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen. ²Für Beamte, die nach Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Staatsregierung.

§ 13

Dienstzeiten

(1) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. ²Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet worden sind, sind anzurechnen.

(2) Zeiten einer Beschäftigung mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen bei der Berechnung der Dienstzeit nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. ²Zeiten einer Beschäftigung mit einer geringeren als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Dienstzeit gilt auch

1. die Zeit einer Beurlaubung unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn,
2. die Zeit einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule oder an einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule,
3. die Zeit einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtags, bei kommunalen Vertretungskörpern oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital

überwiegend in öffentlicher Hand ist, und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bis zur Dauer von fünf Jahren,

4. im übrigen die Zeit einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von zwei Jahren.

§ 14

Schwerbehinderte

(1) ¹Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung und der Anstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die vorgesehene Tätigkeit verlangt werden. ²Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Dienstposten und bei Beförderungen, soweit es die Anforderungen des Dienstpostens zulassen. ³Schwerbehinderte haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend beim Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten, die polizeidienstunfähig sind (Art. 134 Abs. 2 BayBG).

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Grundsätze

(1) ¹Die Einstellung der Laufbahnbewerber in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach dem Leistungsgrundsatz (§ 2). ²Auf die Einstellung besteht kein Rechtsanspruch, soweit der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG ist. ³Besondere gesetzliche Vorschriften, die eine bevorzugte Einstellung bestimmter Gruppen von Bewerbern vorsehen, sind zu beachten.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

§ 16

Einstellungsprüfung, besonderes Ausleseverfahren

(1) ¹Vor der Einstellung müssen die Bewerber eine Einstellungsprüfung bestanden oder erfolgreich am besonderen Ausleseverfahren teilgenommen haben. ²Für einzelne Laufbahnen kann durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG von einer Einstellungsprüfung und vom besonderen Ausleseverfahren abgesehen werden. ³Satz 1 gilt nicht für die Laufbahnen des einfachen Dienstes.

(2) ¹Die Einstellungsprüfungen und das besondere Ausleseverfahren dienen der Auslese der Bewerber.

²Die Dienstherrn haben ihren voraussichtlichen Bedarf an Bewerbern unter Angabe der Einstellungs Voraussetzungen öffentlich bekanntzugeben.

³Die Prüfungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung öffentlich auszuschreiben. ⁴Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Die Einstellungsprüfungen und das besondere Ausleseverfahren werden für die einzelnen Laufbahnen oder für Gruppen von Laufbahnen im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalausschuß die Durchführung der Prüfung überträgt.

(4) ¹Die ersten Staatsprüfungen, die Hochschulprüfungen und die ersten Lehramtsprüfungen gelten als Einstellungsprüfungen, soweit durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG für einen Vorbereitungsdienst, der keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG ist, nichts anderes bestimmt ist. ²Der Landespersonalausschuß kann auch andere Prüfungen als Einstellungsprüfungen anerkennen.

§ 17

Höchstaltersgrenzen

(1) ¹Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst darf der Bewerber die für die Laufbahn vorgeschriebene Höchstaltersgrenze nicht überschritten haben. ²In einer Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG kann für einzelne Laufbahnen eine andere Altersgrenze, als sie allgemein vorgesehen ist, festgelegt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. ³Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze zulassen.

(2) ¹Bei der Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, der eine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG ist, gelten die Höchstaltersgrenzen nicht. ²In diesen Fällen dürfen nur die Bewerber zu Beamten auf Probe ernannt werden, die im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Höchstaltersgrenze noch nicht überschritten hatten. ³Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Für Schwerbehinderte wird die Höchstaltersgrenze allgemein auf den Zeitpunkt festgelegt, in dem sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 18

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Die Bewerber werden nach dem Bedarf und nach dem Gesamtergebnis, das sie in der Einstellungsprüfung oder im besonderen Ausleseverfahren erzielt haben, ausgewählt, soweit der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG ist. ²Sie werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamten auf Widerruf führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

§ 19

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes wird unter Beachtung der für die einzelnen Laufbahngruppen vorgeschriebenen Voraussetzungen in den Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach Art. 19 Abs. 2 BayBG geregelt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst um höchstens drei Monate auf Antrag kürzen, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen und zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.

(3) ¹Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag angerechnet werden

1. ein früherer Vorbereitungsdienst für dieselbe Laufbahn, der jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf,
2. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen,
3. Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG festzulegen, auf welche Teile des Vorbereitungsdienstes und in welchem Umfang die Anrechnung vorgenommen werden kann.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden

1. bei unzureichendem Stand der Ausbildung oder
2. auf Antrag bei erstmaligem Nichtbestehen der Anstellungsprüfung, wenn die bisherigen Leistungen des Beamten erwarten lassen, daß er die Wiederholungsprüfung bestehen wird.

(5) Der Vorbereitungsdienst gilt als entsprechend verlängert, wenn die Anstellungsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird.

§ 20

Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn

¹Entsprechen die Leistungen des Beamten während des Vorbereitungsdienstes nicht den für seine Laufbahn zu stellenden Anforderungen, ist aber anzunehmen, daß er sich für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung eignet, so kann er mit seiner Zustimmung in den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn übernommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. ²Der bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den in der niedrigeren Laufbahn abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ³Das gleiche gilt für Beamte, die die Anstellungsprüfung endgültig nicht bestehen oder auf die Wiederholungsprüfung verzichten.

§ 21

Anstellungsprüfung,
Ernennung zum Beamten auf Probe

(1) ¹Die Beamten haben nach erfolgreicher Ableistung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes die Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn abzulegen. ²Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. ³Beamte, die den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn und Ende der

Anstellungsprüfung beenden, können von der für die Zulassung zuständigen Stelle vorzeitig zur Anstellungsprüfung zugelassen werden. ⁴Anstellungsprüfungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind die zweiten oder Großen Staatsprüfungen und die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes.

(2) ¹Wer die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum Beamten auf Probe ernannt werden. ²Das Bestehen der Anstellungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Probe. ³Ist der Vorbereitungsdienst keine allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG, so sollen die Bewerber, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

§ 22

Beendigung des Beamtenverhältnisses
auf Widerruf

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet

1. durch Entlassung nach Art. 43 Abs. 1 BayBG,
2. mit der Ablegung der Anstellungsprüfung nach Absatz 2,
3. nach näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG, wenn die Anstellungsprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt worden ist,
4. mit dem endgültigen Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung.

(2) ¹Die Anstellungsprüfung oder eine Zwischenprüfung ist, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. ²Beamte, die die Anstellungsprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 Nr. 2 vorliegen.

2. Teil

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

§ 23

Zulassung

(1) Bewerber für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden (Dienstanfänger).

(2) ¹Als Dienstanfänger kann nur zugelassen werden, wer die für die angestrebte Laufbahn erforderliche Vorbildung nachweist und die für die Laufbahn vorgeschriebene Einstellungsprüfung bestanden hat. ²§ 18 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Begründung
des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis wird durch die schriftliche Einberufung als Dienstanfänger durch die

Stelle begründet, die für die Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn zuständig wäre.

§ 25

Dienstplichten

¹Für den Dienstanfänger gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über die Pflichten des Beamten sinngemäß, soweit sich aus der Natur des Ausbildungsverhältnisses nichts anderes ergibt. ²Anstelle des Dienstoides hat der Dienstanfänger folgendes Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe, meine Dienstplichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 26

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Der Dienstanfänger kann nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 2 BayBG jederzeit entlassen werden. ²Er kann jederzeit seine Entlassung beantragen; Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayBG ist entsprechend anzuwenden. ³Für die Entlassung ist die in § 24 Abs. 1 genannte Stelle zuständig.

(2) Ein Dienstanfänger, der sich während des Ausbildungsverhältnisses bewährt hat, soll bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

3. Teil

Einfacher Dienst

§ 27

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

(2) ¹Bewerber für die Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen (handwerklichen) Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nachweisen. ²In die Laufbahn der Betriebswarte (Eingangsamts der BesGr A 3) können nur Bewerber eingestellt werden, die die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung abgelegt haben.

§ 28

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens sechs Monate. ²Er umfaßt eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) ¹Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie dem Ziel der Ausbildung förderlich sind. ²Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Ein Beamter, der das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, wird entlassen.

§ 29

Probezeit

(1) ¹Die Probezeit dauert ein Jahr. ²Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit für einzelne Laufbahnen auf höchstens zwei Jahre festsetzen, wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es fordern.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen bis auf sechs Monate kürzen.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die beim Erwerb der Laufbahnbefähigung noch nicht berücksichtigt worden sind, auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

4. Teil

Mittlerer Dienst

§ 30

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) ¹In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. den Abschluß einer Realschule, den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
3. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

²Art. 24 Abs. 3 BayBG bleibt unberührt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 kann in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren technischen Dienstes eingestellt werden, wer

1. den erfolgreichen Besuch einer Fachakademie oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer entsprechenden Fachrichtung oder
2. die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Industriemeisterprüfung oder
3. die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk und in der Regel eine förderliche praktische Tätigkeit von fünf Jahren nach Beendigung der Berufsausbildung oder
4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Abschlußprüfung nachweist. ²Die Anforderungen für die einzelnen Laufbahnen werden durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG näher festgelegt.

§ 31

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf höchstens ein Jahr herabgesetzt werden, wenn

1. für die Einstellung eine abgeschlossene Berufsausbildung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die die notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, oder eine förderliche zusätzliche Schulbildung erforderlich ist oder

2. die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. ²Er kann auf die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung von in der Regel sechs Monaten und einer berufspraktischen Ausbildung von in der Regel 18 Monaten. ²Ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 Satz 2 herabgesetzt worden, so ist ein angemessenes Verhältnis zwischen fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung sicherzustellen.

§ 32

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die beim Erwerb der Laufbahnbefähigung noch nicht berücksichtigt worden sind und die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 33

Aufstieg

(1) ¹Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13) von mindestens drei Jahren bewährt haben und
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist.

²Die obersten Dienstbehörden können die Zulassung ferner vom Ergebnis eines Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 abhängig machen.

(2) ¹In einem Zulassungsverfahren kann festgestellt werden, ob der Beamte nach seinem allgemeinen Bildungsstand und seinen fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist. ²Das Zulassungsverfahren führt die oberste Dienstbehörde für ihren

Bereich oder die von ihr beauftragte Stelle bei Bedarf durch. ³Die näheren Einzelheiten sind durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG zu regeln.

(3) ¹Nach der Zulassung zum Aufstieg wird der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für die neue Laufbahn und dauert in der Regel zwei Jahre. ³Sie kann um höchstens sechs Monate gekürzt werden, wenn der Beamte während seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben hat, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden.

(4) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst abzulegen. ²Einem Beamten, der die Anstellungsprüfung endgültig nicht besteht, sind Dienstgeschäfte seiner bisherigen Laufbahn zu übertragen.

(5) ¹Ist für eine Laufbahn des mittleren Dienstes keine Anstellungsprüfung vorgesehen, so bedarf die Verleihung eines Amtes dieser Laufbahn an einen Beamten des einfachen Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses; dies gilt besonders bei einem Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche. ²Der Landespersonalausschuß legt die an die Befähigung für die neue Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest. ³Er kann auch darauf abstellen, daß sich der Beamte über eine längere Zeit auf einem herausgehobenen Dienstposten des einfachen Dienstes bewährt hat.

5. Teil

Gehobener Dienst

§ 34

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
3. am besonderen Ausleseverfahren mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) In den Laufbahnen des technischen Dienstes ist abweichend von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 die erfolgreich bestandene Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen.

(3) Art. 25 Abs. 5 BayBG bleibt unberührt.

§ 35

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes vermittelt in einem Studiengang an der Bayerischen Beamtenfachhochschule die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und in berufspraktischen Studienzeiten die entsprechenden praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. ²Die Fachstudien und

die berufspraktischen Studienzeiten dauern jeweils 18 Monate; insgesamt drei Monate der berufspraktischen Studienzeiten können auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen, die höchstens 400 Unterrichtsstunden umfassen dürfen.

(3) ¹Durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach § 34 Abs. 2 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der Laufbahnaufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden. ²Der Vorbereitungsdienst vermittelt insoweit, besonders bei den Laufbahnen des technischen Dienstes, in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

§ 36

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 37

Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13) von mindestens vier Jahren bewährt haben,
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 erkennen lassen, daß sie den Anforderungen der neuen Laufbahn gewachsen sein werden.

(2) ¹In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob der Beamte nach seinem allgemeinen Bildungsstand und seinen fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist. ²Das Zulassungsverfahren führt das Staatsministerium, das nach Art. 19 Abs. 2 BayBG für den Erlaß der jeweiligen Zulassungs- und Ausbildungsordnung federführend zuständig ist, oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch. ³Die näheren Einzelheiten sind durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG zu regeln.

(3) ¹Nach der Zulassung zum Aufstieg wird der Beamte in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Die Einführung entspricht der Ausbildung für die neue Laufbahn und dauert in der Regel drei Jahre. ³Sie kann in ihrem berufspraktischen Teil um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn der Beamte während seiner bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben hat, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden.

(4) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist die Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen. ²Einem Beamten, der die Anstellungsprüfung endgültig nicht besteht, sind Dienstgeschäfte seiner bisherigen Laufbahn zu übertragen.

(5) ¹Ist für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes keine Anstellungsprüfung vorgesehen, so bedarf die Verleihung eines Amtes dieser Laufbahn an einen Beamten des mittleren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses. ²Dieser legt dabei die an die Befähigung für die neue Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest. ³Das in § 35 festgelegte Bildungsziel ist zu berücksichtigen.

6. Teil

Höherer Dienst

§ 38

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. ein mindestens dreijähriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule, das in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung vermitteln kann, mit einer Hochschulprüfung oder ersten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann die Befähigung für eine Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.

§ 39

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt durch eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

(3) ¹Nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG können auf Antrag

1. Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Einstellung erforderlichen Prüfung sind, im Umfang von höchstens einem Jahr,
2. Zeiten einer förderlichen berufspraktischen Tätigkeit, die nach Bestehen der für die Einstellung erforderlichen Prüfung abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten,
3. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes im Umfang von höchstens sechs Monaten,
4. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für das Lehramt an Realschulen im Umfang von höchstens einem Jahr bei der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien, wenn die gleiche Fächerverbindung vorliegt,

auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ²Für Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist § 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. ³In der Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG ist festzulegen, auf welche Teile des Vorbereitungsdienstes die Anrechnung vorgenommen werden kann.

§ 40

Probezeit

- (1) Die Probezeit dauert drei Jahre.
- (2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. ²Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegt; dabei darf die Gesamtnote „befriedigend“ nicht unterschritten werden.
- (3) ¹Die oberste Dienstbehörde soll Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht, im Umfang von höchstens einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht, im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit anrechnen. ²§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) In jedem Fall ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten.

§ 41

Beamte an obersten Landesbehörden

- (1) ¹Dienstposten an obersten Landesbehörden sollen auf Dauer nur an Beamte oder Richter übertragen werden, die sich bereits auf verschiedenen Dienstposten bewährt haben. ²§ 10 ist anzuwenden.
- (2) ¹Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher nur an Beamte oder Richter verliehen werden, die nach ihrer Ernennung zum Beamten oder Richter auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde oder einem Gericht eines Landes und

2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde

tätig gewesen sind. ²Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die vor der Ernennung zum Beamten oder Richter auf Probe, aber nach Bestehen der Anstellungsprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde abgeleistet wurden, können auf die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen. ³Satz 1 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und auf Beamte, denen bereits ein Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher an einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde verliehen ist, nicht anzuwenden.

- (3) ¹Der Landespersonalausschuß kann für Beamte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen. ²Im übrigen bewilligt die Staatsregierung.

§ 42

Aufstieg

- (1) ¹Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13) von mindestens zehn Jahren bewährt haben,
2. sie mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erreicht haben,
3. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
4. sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

²Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 zulassen.

- (2) ¹Die Zulassung zum Aufstieg ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. ²Mit der schriftlichen Mitteilung beginnt die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn. ³Während der Einführung soll der Beamte bereits in den Aufgaben der neuen Laufbahn beschäftigt werden. ⁴Er soll an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

- (3) ¹Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate. ²Während der Zeit einer Beurteilung findet eine Einführung nicht statt. ³Die Einführung kann um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn der Beamte vor der Zulassung zum Aufstieg schon hinreichend Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben hat. ⁴Sie soll gekürzt werden, wenn der Beamte ein fortbildendes Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, an der Hochschule für Politik München oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit Erfolg abgeschlossen und in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat.

- (4) ¹Hält die oberste Dienstbehörde die Einführung für erfolgreich abgeschlossen, stellt der Landespersonalausschuß auf deren Antrag fest, ob der

Beamte die für die Laufbahn des höheren Dienstes erforderliche Befähigung besitzt. ²Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß durch Verwaltungsvorschrift.

(5) Der Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Abschnitt III

Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

§ 43

Gestaltungsgrundsätze

(1) ¹Laufbahnen besonderer Fachrichtungen können eingerichtet werden, sofern dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Anstellungsprüfung ein dienstliches Bedürfnis besteht. ²In diesen Laufbahnen kann auf einen Vorbereitungsdienst verzichtet werden; anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen können auch andere Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden. ³Die Befähigungsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sein.

(2) Die Voraussetzungen für die Einstellung bestimmen sich

1. nach § 44,
2. nach näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG, die der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf, oder
3. nach § 58 Abs. 2.

§ 44

Befähigungsvoraussetzungen

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtungen im gehobenen Dienst nach **Anlage 1** wird erworben durch

1. das mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossene Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang in einer der Fachrichtungen nach Anlage 1 oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Absatz 3) nach Abschluß des Studiums von mindestens drei Jahren.

(2) Die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtungen im höheren Dienst nach **Anlage 2** wird erworben durch

1. das mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einer der Fachrichtungen nach Anlage 2 und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Absatz 3) nach Abschluß des Studiums von mindestens drei Jahren, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion von mindestens zwei Jahren nach der Promotion.

(3) ¹Die hauptberufliche Tätigkeit muß

1. nach ihrer Fachrichtung der für den Befähigungserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen der Laufbahn entsprechen,
2. nach Bedeutung und Schwierigkeit der Tätigkeit in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entsprechen und
3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn die Fähigkeit des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

²Ein Jahr der hauptberuflichen Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen. ³§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Abweichende Regelungen können in den Anlagen 1 und 2 vorgesehen werden.

§ 45

Feststellung der Befähigung

¹Die zuständige oberste Dienstbehörde stellt schriftlich fest, ob der Bewerber aufgrund der nach § 44 zu fordernden Nachweise die Laufbahnbefähigung erworben hat. ²Dabei legt sie den Zeitpunkt des Befähigungserwerbs und die Fachrichtung fest.

Abschnitt IV

Andere Bewerber

§ 46

Befähigungsvoraussetzungen

(1) ¹Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben der künftigen Laufbahn wahrzunehmen. ²Die für Laufbahnbewerber für den Erwerb der Laufbahnbefähigung (§ 6 Abs. 1) erforderlichen Voraussetzungen dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In einer Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordert, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) ¹Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen,
2. ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers als Beamter besteht,
3. der Bewerber das 35. Lebensjahr vollendet hat und
4. die Befähigung des Bewerbers durch den Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist.

²Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 zulassen.

(4) ¹Bei der Feststellung der Befähigung dürfen keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als sie von Laufbahnbewerbern gefordert werden. ²In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist anzugeben, für welche Laufbahn die Befähigung festgestellt wird. ³Die Feststellung der Be-

fähigung gilt nur für die Laufbahn bei dem Dienstherrn, bei dem der andere Bewerber eingestellt werden soll.

(5) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuß durch Verwaltungsvorschrift.

§ 47

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre und
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) ¹Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. ²Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von sechs Monaten, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes von einem Jahr und sechs Monaten abzuleisten. ³§ 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Probezeit auf sechs Monate gekürzt werden.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder die Staatsregierung im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit nach Art. 13 Abs. 1 BayBG.

Abschnitt V

Dienstliche Beurteilung

§ 48

Dienstliche Beurteilung

(1) ¹Dienstliche Beurteilungen sind die periodische Beurteilung, die Zwischenbeurteilung und die Probezeitbeurteilung (§ 8 Abs. 4). ²Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde weitere dienstliche Beurteilungen durch Beschluß nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 zulassen.

(2) Keine dienstlichen Beurteilungen sind die Zwischen- und Abschlußzeugnisse der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

§ 49

Periodische Beurteilung

(1) ¹Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind mindestens alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung). ²Dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Beamte während der Probezeit.

(2) ¹Die periodische Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn

1. gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder
2. ein sonstiger in der Person des Beamten liegender wichtiger Grund besteht.

²Nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem

Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die periodische Beurteilung nachzuholen.

(3) ¹Nicht periodisch beurteilt werden

1. Beamte des mittleren Dienstes, die sich in einem Spitzenamt ihrer Laufbahn befinden,
2. Beamte in einem Amt der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher,
3. Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
4. weitere Gruppen von Beamten nach Anordnung der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

²Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 genannten Gruppen von Beamten anordnen. ³Auf schriftlichen Antrag ist einer der in Satz 1 Nr. 3 genannten Beamten in die periodische Beurteilung einzubeziehen.

§ 50

Zwischenbeurteilung

Wechselt der Beamte die für die Beurteilung zuständige Behörde mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit, so ist eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.

§ 51

Inhalt der dienstlichen Beurteilung

(1) Der dienstlichen Beurteilung ist eine Beschreibung der Aufgaben, die der Beamte im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat, voranzustellen.

(2) Die dienstliche Beurteilung hat die fachliche Leistung des Beamten in bezug auf sein Amt und im Vergleich zu den anderen Beamten seiner Besoldungsgruppe und Laufbahn objektiv darzustellen und außerdem von seiner Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben.

(3) Die fachliche Leistung des Beamten ist nach dem Arbeitserfolg und der praktischen Arbeitsweise, die Eignung nach den geistigen Anlagen und dem körperlichen Leistungsvermögen und die Befähigung nach den beruflichen Fachkenntnissen und dem sonstigen fachlichen Können zu beurteilen.

(4) ¹Die periodische Beurteilung ist mit einer Äußerung darüber abzuschließen, für welche dienstlichen Aufgaben der Beamte in Betracht kommt. ²Bei Beamten, die für den Aufstieg geeignet erscheinen, ist eine entsprechende Äußerung anzufügen.

(5) ¹Bei der Probezeitbeurteilung kann von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen werden. ²Sie kann auf die Feststellung beschränkt werden, ob sich der Beamte während der Probezeit bewährt hat und ob er für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet ist.

(6) ¹Die nähere Ausgestaltung der dienstlichen Beurteilung wird durch Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 155 BayBG geregelt. ²Hierbei können vereinfachte Beurteilungen für bestimmte Beamtengruppen zugelassen werden.

§ 52

Gesamturteil

Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist mit einem der folgenden Gesamturteile zusammenzufassen:

hervorragend
sehr tüchtig
übertrifft erheblich die Anforderungen
übertrifft die Anforderungen
entspricht voll den Anforderungen
entspricht noch den Anforderungen
entspricht nicht den Anforderungen

§ 53

Zuständigkeit

(1) ¹Die dienstliche Beurteilung wird, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, vom Leiter der Behörde erstellt, der der Beamte im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. ²Abgeordnete Beamte werden im Benehmen mit dem Leiter der Behörde beurteilt, an die der Beamte abgeordnet ist. ³Die Leiter von Behörden werden von dem Leiter der vorgesetzten Dienststelle beurteilt. ⁴Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. ⁵Im Bereich der kommunalen Dienstherrn kann der Leiter der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf andere kommunale Wahlbeamte oder andere Beamte übertragen.

(2) ¹Die dienstliche Beurteilung wird von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft. ²Die Überprüfung soll spätestens nach einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Eröffnung abgeschlossen sein. ³Die Probezeitbeurteilungen der Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes bedürfen der Überprüfung nicht, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde eine oberste Dienstbehörde ist.

§ 54

Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

(1) ¹Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten vor der Überprüfung zu eröffnen. ²Sie soll mit ihm besprochen werden. ³Einwendungen des Beamten sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. ⁴Ist die dienstliche Beurteilung durch die vorgesetzte Dienstbehörde abgeändert worden, ist die dienstliche Beurteilung dem Beamten unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach der Überprüfung, nochmals zu eröffnen.

(2) Die Beurteilung ist mit einem Vermerk über ihre Eröffnung zu den Personalakten zu nehmen.

Abschnitt VI

Fortbildung

§ 55

(1) ¹Die dienstliche Fortbildung wird von der men der Einführungs-, Anpassungs- und Förder-²Die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen werden regelmäßig durch die obersten Dienstbehörden und durch die von ihnen beauftragten Behörden oder Stellen durchgeführt. ³Die Gelegenheit zur Fortbildung soll den Beamten möglichst gleichmäßig gegeben werden.

(2) ¹Die Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der Einführungs-, Anpassungs- und Fortbildungsfortbildung teilzunehmen. ²Sie sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie den Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen gewachsen sind (Anpassungsfortbildung).

(3) ¹Beamte, die ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch Fortbildung nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. ²Innen soll unter Beachtung der Grundsätze des § 10 Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse auf einem höherwertigen Dienstposten anzuwenden und hierbei ihre besondere Eignung zu beweisen.

(4) Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse nach Absatz 3 sind insbesondere das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, das Diplom der Hochschule für Politik München und andere Bildungsabschlüsse anzusehen.

Abschnitt VII

Übernahme von Beamten

§ 56

Übernahme von Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) ¹Bei der Einstellung eines Beamten von Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes kann von der vorgeschriebenen Probezeit abgesehen werden, wenn der Beamte bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in einer Laufbahn derselben Laufbahngruppe berufen worden ist. ²Sie gilt als abgeleitet, soweit der Beamte nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung eine Probezeit in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat oder ihm bereits vor Ablauf der Probezeit ein Amt verliehen worden ist. ³Von einer erneuten Probezeit kann auch dann abgesehen werden, wenn ein Beamter auf Lebenszeit die Befähigung für eine Laufbahn einer höheren Laufbahngruppe außerhalb des Aufstiegs erworben hat und in die neue Laufbahn übernommen wird. ⁴Die Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn kann von einer höchstens einjährigen Bewährungszeit abhängig gemacht werden; während der Bewährungszeit verbleibt der Beamte in seiner bisherigen Rechtsstellung.

(2) ¹Bei der Übernahme eines Beamten von Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist die Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamts abweichend von § 9 Abs. 1 zulässig, wenn er in einem seiner letzten Dienststellung gleichwertigen Amt übernommen wird. ²Wird der Beamte in einem höheren Amt als dem bisherigen Amt übernommen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei der Wiedereinstellung eines früheren Beamten von Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 57

Übernahme von Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) Bei der Übernahme von Beamten und der Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetz

zes oder aufgrund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Bei der Übernahme oder der Wiedereinstellung eines anderen Bewerbers rechnet die Dienstzeit nach § 13 frühestens von der Vollendung des 35. Lebensjahres an.

(3) ¹Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes durch Bestehen der Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wer aufgrund einer Regelung nach § 14 Abs. 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes die Befähigung für eine Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für eine in gleicher Weise geregelte entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes. ³Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, stellt die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses fest. ⁴Die Zustimmung ist bei einer Versetzung vor der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn einzuholen.

(4) ¹Für die Anerkennung der bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes als Laufbahnbewerber erworbenen Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. ³Die Zustimmung ist bei einer Versetzung vor der Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn einzuholen.

Abschnitt VIII

Landespersonalausschuß

§ 58

Feststellung der Laufbahnbefähigung

(1) ¹Soweit die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und die Prüfungen nicht nach § 19 Abs. 1 geregelt sind, kann der Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Erwerb der Laufbahnbefähigung im Einzelfall feststellen. ²Die Befähigungsvoraussetzungen müssen den für die betreffende Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gleichwertig sein.

(2) Absatz 1 ist für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen entsprechend anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für die Einstellung nicht nach § 43 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 festgelegt worden sind.

§ 59

Allgemeine Ausnahmen

Soweit eine Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nach dem Bayerischen Beamtengesetz oder nach dieser Verordnung begründet ist, kann dieser seine Beschlüsse in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen fassen.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 60

Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden

¹Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die oberste Dienstbehörde, wenn nichts anderes geregelt ist. ²Für den staatlichen Bereich kann sie ihre Zuständigkeit durch Verordnung auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen. ³Für den kommunalen Bereich finden Art. 34 der Bezirksordnung, Art. 38 der Landkreisordeung und Art. 43 der Gemeindeordnung Anwendung. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 2, des § 33 Abs. 1 Satz 2, des § 45 Satz 1, des § 53 Abs. 1 Satz 4 und soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuß erforderlich ist.

§ 61

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

(1) Der Erlaß von ergänzenden Verwaltungsvorschriften bestimmt sich nach Art. 155 BayBG.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Verwaltungsvorschrift, welche Bildungsstände den nach dieser Verordnung vorgesehenen Bildungsvoraussetzungen gleichwertig sind.

§ 62

Übergangsregelungen

(1) Soweit nach dieser Verordnung für die Einstellung (§ 4 Abs. 1) ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule gefordert wird, steht dem eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Bildungseinrichtung im Sinne des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes gleich.

(2) Für die Dauer von fünf Jahren ab dem allgemeinen Inkrafttreten dieser Verordnung können zum Aufstieg zugelassen werden

1. Beamte des einfachen Dienstes, die die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 und 2 in der bisher geltenden Fassung erfüllen, abweichend von § 33 Abs. 1,

2. Beamte des mittleren Dienstes, die die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 und 2 in der bisher geltenden Fassung erfüllen, abweichend von § 37 Abs. 1

(3) ¹Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf an Beamte des gehobenen Dienstes, bei denen der Beginn der Einführung vor dem allgemeinen Inkrafttreten dieser Verordnung aktenkundig festgestellt war, abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 verliehen werden, wenn sie

1. in den letzten beiden periodischen Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen, mit „hervorragend“ beurteilt worden sind und

2. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

²Die Einführungszeit kann insoweit abweichend von § 42 Abs. 3 Satz 3 um höchstens ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(4) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung

für Beförderungen und den Aufstieg sind (§ 13), anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(5) ¹Auf die Mindestdienstzeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955 (BGBl I S. 498) in der jeweils geltenden Fassung bis zu zwei Jahren angerechnet werden. ²Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.

(6) Bei Beamten, die Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes haben, werden auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen und den Aufstieg sind (§ 13), die Zeiten angerechnet, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Dienstzeiten im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts gelten.

(7) ¹Der Zustimmung des Landespersonalausschusses nach § 7 Abs. 3 Satz 4 bedarf es nicht bei Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes, deren Laufbahnbefähigung durch die oberste Dienstbehörde, nach dem 1. Dezember 1977 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, als gleichwertige Laufbahnbefähigung anerkannt wurde, wenn der Beamte später in eine entsprechende Laufbahn bei einem anderen Dienstherrn übernommen wird. ²Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 57 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2.

(8) ¹Nach näherer Regelung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG können bis zum 31. Dezember 1985 Angestellte, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen geeignet erscheinen und beim allgemeinen Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in laufbahnbezogenen Aufgaben beschäftigt sind, bei Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbildungsvoraussetzungen in den Vorbereitungsdienst in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. ²Sie dürfen bei der Übernahme das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen als Bewerber für eine Laufbahn des mittleren Dienstes mindestens zwei Jahre, für eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes mindestens vier Jahre im öffentlichen Dienst in laufbahnbezogenen Aufgaben beschäftigt worden sein. ³Die Teilnahme an der Einstellungsprüfung ist nicht erforderlich. ⁴Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden.

(9) Übergangsweise richtet sich der Vorbereitungsdienst für die Lehrämter nach Art. 25, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232).

(10) § 13 Abs. 2 ist auf Lehrer an öffentlichen Schulen erstmals am 1. September 1981 anzuwenden.

§ 63

Sonderregelung für den Aufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst

(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 bis 4 kann der Landespersonalausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde, der bis spätestens 31. März 1981 zu stellen ist, für Beamte des einfachen Dienstes, die

1. ihre Laufbahn durchlaufen und mindestens drei Jahre ein Amt der Besoldungsgruppe 5 der Besoldungsordnung A innegehabt haben,
 2. mindestens drei Jahre überwiegend Aufgaben des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung wahrgenommen oder sich mindestens drei Jahre auf einem herausgehobenen Dienstposten der Laufbahn des einfachen Dienstes bewährt haben,
 3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen der neuen Laufbahn gewachsen sein werden und
 4. das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben,
- feststellen, ob sie die Eignung für die Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung besitzen.

(2) ¹Mit der Feststellung der Eignung nach Absatz 1 wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben. ²Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß durch Verwaltungsvorschrift.

§ 64

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Anpassung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft; abweichend davon tritt § 62 Abs. 7 mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 in Kraft.

(2) Mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1978 (GVBl S. 39) mit Ausnahme des § 58 Abs. 2 und des § 63; § 56a tritt erst fünf Jahre nach dem allgemeinen Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft,
2. die Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen im gehobenen und höheren Dienst vom 31. Juli 1974 (GVBl S. 438),
3. die Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des höheren Dienstes bei den staatlichen Museen und Sammlungen sowie beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 20. August 1964 (GVBl S. 175).

(3) ¹Von dieser Verordnung abweichende Regelungen in Zulassungs- und Ausbildungsordnungen gelten weiter, soweit ihnen nicht zwingende Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes und dieser Verordnung entgegenstehen. ²Sie sind insoweit innerhalb von drei Jahren nach dem allgemeinen Inkrafttreten dieser Verordnung neu zu fassen.

München, den 17. Juli 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gehobener Dienst

Besondere Fachrichtung des gehobenen Dienstes (ohne Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen — Sonderregelungen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 in Klammern —
1. Gartenbaulicher Dienst	Ingenieur (grad.) — Fachrichtung Gartenbau oder Landespflege —
2. Weinbaulicher Dienst	Ingenieur (grad.) — Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft oder Getränketechnologie —
3. Milchwirtschaftlicher Dienst	Ingenieur (grad.) — Fachrichtung Milch- und Molkereiwirtschaft —
4. Dienst als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge	Sozialarbeiter (grad.), Sozialpädagoge (grad.) (Die hauptberufliche Tätigkeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 beträgt mindestens zwei Jahre nach Ab- schluß des Studiums oder Erwerb der staatlichen Anerkennung, wenn der Bewerber ein vorgeschrie- benes Studium von mindestens acht Semestern an einer Fachhochschule absolviert hat oder die staat- liche Berufsanerkennung erhalten hat. Als hauptber- ufliche Tätigkeit gilt nur eine Beschäftigung als Sozialarbeiter im öffentlichen Dienst; eine gleich- wertige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dien- stes kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.)
5. Technischer Werkdienst (Betriebsdienst)	Ingenieur (grad.) — in der jeweiligen Fachrichtung —
6. Dienst als Chemiker	Ingenieur (grad.) — Fachrichtung Chemie oder Technische Chemie —
7. Dienst als Physiker	Ingenieur (grad.) — Fachrichtung Physik oder Physikalische Technik —
8. Bergverwaltungsdienst	Ingenieur (grad.) — Fachrichtung Bergbau oder verwandte Fachrich- tungen (Steine und Erden, Erdöl-, Tiefbohr-, Bergmaschinen-, Bergelektro- und Markscheide- wesen) sowie Fachrichtung Maschinen- und Elek- trowesen —
9. Dienst in der EDV	Ingenieur (grad.) — Fachrichtung Informatik oder Mathematik —, Betriebswirt (grad.)

Höherer Dienst

Besondere Fachrichtungen im höheren Dienst (ohne Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen — Sonderregelungen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 in Klammern —
1. Ärztlicher Dienst — ohne öffentlichen Gesundheitsdienst —	Arzt (Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt in jedem Fall drei Jahre. Auf die Dauer der haupt- beruflichen Tätigkeit nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 wer- den Zeiten einer Tätigkeit als Pflicht- oder Medizi- nalassistent angerechnet. Für die hauptberufliche Tätigkeit rechnet die Zeit nach der Approbation oder nach der Erteilung der uneingeschränkten Er- laubnis nach § 10 BÄO, wenn nachfolgend die Ap- probation erteilt wird.)
2. Dienst als Biologe	Biologe
3. Dienst als Chemiker — auch in den Fach- richtungen physika- lische Chemie, Bio- und Geochemie —	Chemiker, Dipl.-Ingenieur — Fachrichtung Chemie — Ingenieurwesen
4. Gartenbaulicher Dienst (Garten- und Land- schaftsgestaltung)	Dipl.-Ingenieur — Fachrichtung Gartenbauwissenschaften —
5. Dienst als Lebens- mittelchemiker	Lebensmittelchemiker (Die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung rechnet als hauptberufliche Tätigkeit.)
6. Dienst als Mathe- matiker	Mathematiker
7. Pharmazeutischer Dienst	Apotheker
8. Dienst als Physiker — auch in der Fach- richtung Geophysik und Biophysik —	Physiker
9. Dienst als Psychologe	Dipl.-Psychologe
10. Dienst als Geologe	Dipl.-Geologe
11. Dienst in der Landes- entwicklung, im Um- weltschutz und in der Umweltgestaltung in fachspezifischen Aufgaben	Dipl.-Ingenieur — Fachrichtung Landespflege — Dipl.-Geograph, Dipl.-Landwirt
12. Wirtschaftsver- waltungsdienst a) im Geschäftsbereich des Staatsministe- riums für Wirt- schaft und Verkehr b) in den übrigen Ver- waltungen nur in Bereichen mit fachspezifischen Aufgaben	Dipl.-Kaufmann, Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Wirtschaftsingenieur

Besondere Fachrichtungen im höheren Dienst (ohne Schulen und Hochschulen)	Berufe bzw. Berufsabschlußbezeichnungen — Sonderregelungen nach § 44 Abs. 3 Satz 4 in Klammern —
13. Dienst bei den Museen und Sammlungen sowie beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege	Kunsthistoriker mit Promotion, Dipl.-Geologe, Dipl.-Ingenieur — Fachrichtung Architektur — (Auf die hauptberufliche Tätigkeit nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 kann angerechnet werden eine Tätigkeit als 1. Volontär an öffentlichen Museen und Sammlun- gen, 2. Wissenschaftlicher Assistent oder Hochschulassistent an einer wissenschaftli- chen Hochschule, 3. Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder anderer wissenschaftlicher Organisationen.)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.